

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Union des Banques Cantionales Suisses  
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Datum 2. Februar 2021  
Kontaktperson Michael Engeloch  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.engeloch@vskb.ch](mailto:m.engeloch@vskb.ch)

## Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrter Herr Tränkle, sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet.

Die Kantonalbanken haben sich mit der Vorlage befasst und ihre Anliegen in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie in diejenige von Swiss Fintech Innovations (SFTI) eingebracht, welche wir unterstützen.

Hervorheben möchten wir folgende Punkte, denen wir besondere Wichtigkeit beimessen:

### Geldwäschereigesetz (GwV)

Der Entwurf sieht in **Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV** vor, dass eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr vorliegt, falls der Finanzintermediär u.a. «... die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.» Die fehlende Ergänzung, dass der Finanzintermediär die *alleinige* Verfügungsmacht über die Vermögenswerte haben muss, führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit. So könnten u.U. auch Internetprovider, Softwarehersteller oder sogar Stromanbieter unter diese Regelung fallen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Die Folge wäre, dass das Geschäft mit kryptobasierten Vermögenswerten behindert würde. Dies steht im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers.

Insofern beantragen wir, die Geldwäschereiverordnung wie folgt zu ergänzen:

**Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GwV**

- b. die Überweisung virtueller Währungen an eine Drittperson ermöglicht, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält, die alleinige Verfügungsmacht über die Vermögenswerte innehat und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären erbringt.

**Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) – Gremienbesetzung**

In Art. 24 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> E-FinfraV wird die Unabhängigkeit der Stellen für Regulierungs- und Überwachungsaufgaben des Handelsplatzes geregelt. Besagte Stellen müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein.

Während die entsprechende Unabhängigkeit der Stellen für Überwachungsaufgaben der gängigen FINMA-Praxis entspricht, ist diese Regelung für die Regulierungsaufgaben nicht zweckmässig und verhindert die im SIX Organisationsreglement vorgesehene, bewährte «indirekte Vertretung».

Entsprechend ist die Finanzmarktinfrastrukturverordnung folgendermassen zu ändern:

**Art. 24 Abs. 2 E-FinfraV**

Die Stellen, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnehmen, müssen von der Geschäftsführung des Handelsplatzes ~~sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten~~ personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie sind organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.

**Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) – Derivate**

Gemäss Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV werden jegliche «als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate» nicht zugelassen. Dieser grundsätzliche Ausschluss ist aus regulatorischer Sicht aufgrund der Bewilligungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 1 FinfraV unnötig. Weiter führt der Ausschluss zu Problemen bei der Abgrenzung, da der Begriff «Derivate» nicht klar definiert ist. Dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements ist zu entnehmen, dass das Ziel der Anpassung des Bundesrechts die Verbesserung der Voraussetzungen ist, «...damit sich die Schweiz als ein führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Blockchain-/Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Unternehmen weiterentwickeln kann.» Aufgrund der hohen Standardisierung eignet sich die Distributed-Ledger-Technologie gerade

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung über die Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

für die Anwendung bei Derivatprodukten. Das unnötige Verbot verhindert Effizienzgewinne und Innovationen auf dem Schweizer Finanzplatz und ist somit nicht zielführend.

Wir beantragen somit, die Finanzmarktinfrastrukturverordnung folgendermassen zu ändern:

**Art. 58f Abs. 2 lit. a E-FinfraV**

<sup>2</sup> Nicht zum Handel an einem DLT-Handelssystem, an einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden können:

~~a. als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Stellungnahmen und namentlich der hier erwähnten Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner  
Vizedirektor  
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono  
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs